

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 07.12.2005

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1-4: Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 4: Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 5-7: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung)
Seite 7-8: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2005
Seite 8: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord 1 „Erweiterung Mineralquellen Bad Liebenwerda“

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 8: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg – Bauabgangstatistik 2005

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 10.01.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 18.01.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2, Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01. S. 154) und § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I.S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Bad Liebenwerda – Stadtfriedhof
- Bad Liebenwerda – Bergfriedhof
- Dobra
- Kröbeln
- Lausitz
- Maasdorf
- Neuburxdorf
- Prieschka
- Thalberg
- Theisa
- Zeischa
- Zobersdorf

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind Einrichtungen der Stadt Bad Liebenwerda. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Liebenwerda waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Bad Liebenwerda zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestattet oder vorübergehend untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, wie es seiner Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der dazu bevollmächtigten Personen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen oder Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet und verunglimpft werden können,
 - d) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bad Liebenwerda Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - k) zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören (insbesondere Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern)
 - l) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen.
- Die Stadt Bad Liebenwerda kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und sonstige Feiern außerhalb einer Bestattungsfeier sind 2 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Bad Liebenwerda, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind den dazu bevollmächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Unbeschadet § 4 Abs. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Bad Liebenwerda festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen, kann die Stadt Bad Liebenwerda die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Bestattung festzulegen.

(2) Die Stadt Bad Liebenwerda setzt Ort und Zeit der Bestattung, im Einvernehmen mit den Antragstellern, fest. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 7 Bestattungspflichtige Personen

(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte
2. die Kinder
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die Enkelkinder
6. die Großeltern
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Bad Liebenwerda, bzw. von deren Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander von mindestens 0,5 m starken Erdwänden getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf den Friedhöfen mindestens 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeiten für Urnen beträgt auf den Friedhöfen mindestens 20 Jahre.

(3) Die Grabstätte darf nur neu belegt werden, wenn die nach Abs. 1 und 2 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.

(4) Über Ausnahmen/Verlängerungen entscheidet die Stadt Bad Liebenwerda im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Liebenwerda. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Bad Liebenwerda oder von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Stadt Bad Liebenwerda bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Urnengemeinschaftsanlagen
- Urnenwahlgrabstellen
- Wahlgräber mit Erdbestattungen
- Streuwiesen für Aschen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden. Es besteht kein Nutzungsrecht. Für die Pflege ist die Stadt Bad Liebenwerda zuständig. Es wird eine einmalige Gebühr erhoben, die die Grabgebühren, sowie die Pflegegebühren für 20 Jahre enthält.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, beträgt 2. Ist die Aschestätte größer als im § 17, Abs. 2 festgelegt, so können darüber hinaus auf Antrag je 0,5 m² eine weitere Urne beigesetzt werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen in Verbindung mit einem Bestattungsfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. Auf Antrag wird auch ein verlängertes Nutzungsrecht bewilligt.

(2) Auf einer Wahlgrabstätte können zwei Urnen bestattet werden.

(3) Bei Wahlgrabstätten mit bestimmten Gestaltungsvorschriften werden die Maße für Grabeinfassung und Grabmal gesondert vorgeschrieben.

§ 15 Streuwiesen für Aschen

(1) Streuwiesen für Aschen sind Grabstätten für eine anonyme Bestattung des Verstorbenen.

(2) Die Pflege wird von der Stadt Bad Liebenwerda übernommen. Es besteht keine Aus- oder Umbettungsmöglichkeit.

§ 16 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden wie folgt für Inhaber verliehen:

a) für Urnenwahlgrabstätten auf 20 Jahre oder auf ein vom Inhaber beantragtes verlängertes Nutzungsrecht ggf. zuzüglich Verlängerung um die gleiche Frist nach jeder weiteren Urnenbestattung

b) für Wahlgrabstätten auf 20 Jahre oder auf ein vom Inhaber beantragtes verlängertes Nutzungsrecht ggf. zuzüglich Verlängerung um die gleiche Frist nach jeder weiteren Bestattung

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wieder erworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wieder erworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte.

(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist innerhalb der Nutzungszeit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vererblich. Der Erbe hat der Stadt Bad Liebenwerda den Übergang des Nutzungsrechtes anzuzeigen und die Urkunde über das Wahlgrab vorzulegen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an die Personen in nachstehender Reihenfolge über:

a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Voraussetzung hierfür ist deren Zustimmung.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, zur Anlage und zur Nutzung, sowie zur Pflege der Grabstätte.

(9) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn 6 Monate nach ausdrücklicher Aufforderung die Grabstätte nicht entsprechend den Bestimmungen hergerichtet und unterhalten wird.

Die Kosten für die Beräumung der Grabstätte, sowie die Kosten für das Sauberhalten bis zum Ablauf der Ruhezeit werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich der Stadt Bad Liebenwerda mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Größe der Grabstätten

- (1) Die Abmessungen der Grabstellen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von der Stadt Bad Liebenwerda festgelegt.
- (2) Das Maß für Urnenwahlgrabstellen beträgt maximal 1,00 m x 1,00 m.
- (3) Das Mindestmaß für Erdgrabstellen beträgt 1,20 m x 2,60 m je Sarg (einschließlich Wegeanteil).
- (4) Eine Neuanlage von massiven Gräben zum Zwecke von Bestattungen ist nicht gestattet.

§ 18 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Urnenstellen sind spätestens 1 Monat nach Bestattung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbestattungen vorgenommen wurden, bis spätestens 6 Monate danach würdig herzurichten. Der Nutzungsberechtigte hat nach der Aufstellung des Grabmals unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Auf den individuellen Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen, Koniferen und Sträuchern auf den Grabstätten ist genehmigungspflichtig. Der Schnitt und die Beseitigung von stark wachsender Bäume, Koniferen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (3) Heckenpflanzen als Grabeinfassung sind zulässig. Sie dürfen dabei nicht die Ausmaße einer Grabstätte überschreiten. Die zulässige Höhe einer Hecke beträgt 40 cm. An der Stirnseite kann sie die Höhe des Grabmals erreichen, jedoch nicht überschreiten. Hecken sind im Interesse einer gepflegten Gesamtanlage jährlich zu schneiden. In jedem abgeschlossenen Gräberfeld sind einheitliche Heckenpflanzen zu verwenden.
- (4) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - a) das Ausgestalten mittels Kies und Splitt aus Naturstein (auch Marmorsplitt) o.ä. außerhalb der Einfassung ist nicht gestattet
 - b) die Einfassung durch Kantensteine oder Borde darf nur nach den für das Gräberfeld festgelegten Bestimmungen erfolgen
 - c) Einfassungen der Grabbeete und Grabhügel aus Holz und Eisen, gereihten Einzelsteinen, Kunststoffen oder Flaschen sind nicht zulässig.
 - d) verwelkte Blumen oder anderer Abraum sind zu entfernen und auf den ausgewiesenen Plätzen zu deponieren.
- (5) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen nur an den vorgesehenen Stellen Blumen, Kränze und Gestecke abgelegt werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Bad Liebenwerda ermächtigt, korrigierende Veränderungen an den Grabstätten zu Lasten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Bad Liebenwerda gestattet. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung eingeholt werden.
- (2) Den Anträgen sind Zeichnungen im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen.
- (3) Die Stadt Bad Liebenwerda kann auf die Vorlage von Zeichnungen verzichten, wenn die Gestaltung der Grabstätte und die Einhaltung der Gestaltungsvorschriften aus dem Antragschreiben eindeutig hervorgehen.
- (4) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten unter Angabe einer Frist durch die Stadt Bad Liebenwerda zu dessen Lasten entfernt.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung, Unterhaltung und Beseitigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofs-

verwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis-schild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten angebracht wird.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte für die oberirdische Beräumung mit Zustimmung der Stadt Bad Liebenwerda innerhalb von 3 Monaten zu sorgen. Die Beräumung einer Grabstätte ist der Stadt Bad Liebenwerda mitzuteilen. Sind Grabmale innerhalb der Frist nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Bad Liebenwerda.
- (5) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen nicht entfernt werden.

§ 21 Material der Grabmale

- (1) Für die Herstellung der Grabmale ist wetterbeständiges Material zu verwenden. Grabmale aus Naturstein, Metall oder Holz sind gestattet. Bei der Materialwahl ist auf die Farbharmonie mit den benachbarten Grabmalen zu achten.
- (2) Kunststoffgrabmale sind nicht gestattet.

§ 22 Formen und Abmessungen der Grabmale

- (1) Die Grabmale auf den Friedhöfen sollen klare und zeitlose Formen aufweisen. Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung der Grabmale ist die Höhe. Sie darf innerhalb eines Grabfeldes ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten.
 - (2) Maße für Urnen- und Kindergräber

| | |
|-------------------|-----------------|
| Gesamthöhe: | 0,60 m x 0,80 m |
| davon Sockelhöhe: | 0,20 m |
| Breite: | 0,35 m – 0,50 m |
 - (3) Maße für Erdgrabstellen

| | |
|-------------------|---|
| Gesamthöhe: | 0,80 m – 1,00 m |
| davon Sockelhöhe: | 0,20 m |
| Breite: | 0,65 m – 0,75 m bei Einzelgrabstellen 0,80 m – 1,00 m bei Doppelstellen 1,00 m – 1,20 m bei Drei- und Mehrfachstellen |
 - (4) Maße für Stelen

| | |
|----------------|-----------------|
| Gesamthöhe: | 1,00 m – 1,30 m |
| Mindeststärke: | 0,14 m |
| Gesamthöhe: | 1,00 m – 1,50 m |
| Mindeststärke: | 0,16 m |
- Die Breite der Grabmale darf die Hälfte der Grabstellenbreite nicht überschreiten.
- (5) An ausgewählten Plätzen (z.B. an der Friedhofsmauer) können im Einvernehmen mit der Stadt Bad Liebenwerda auch Grabmale mit abweichenden Maßen errichtet werden.

§ 23 Beschriftung und Gestaltung

- (1) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) grellfarbige, großflächige Farbanstriche
 - b) andersfarbige und mehrschichtige Sockel
 - c) Grabumzäunungen und Gitter (ausgenommen die vorhandenen künstlerisch wertvollen)
 - d) Grabplatten, die die gesamte Beisetzungsfläche bedecken
- (3) Die Gesamtfläche von Grabeinfassungen und liegenden Grabmalen darf nicht mehr als 30 % der gesamten Grabfläche betragen.
- (4) Einfassungen müssen so gesetzt werden, dass keinerlei Fundamente zum Vorschein kommen. Es ist anzustreben, dass diese der Höhe und Breite der benachbarten Grabeinfassungen angepasst sind.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Bad Liebenwerda die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Bad Liebenwerda abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Stadt Bad Liebenwerda kann weiterhin die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Bad Liebenwerda betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festzusetzenden Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollten in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Bad Liebenwerda bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsfrist und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von begrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 16 begrenzt. Sie enden nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

§ 28 Haftung

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, 2. entgegen § 4 Abs. 3

a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt

b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,

c) Äußerungen oder Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet wird,

d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,

e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,

f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,

h) ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bad Liebenwerda Druckschriften verteilt,

i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

j) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder schädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

k) lärmt, spielt und in sonstiger Weise die Totenruhe stört

l) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt.

3. entgegen § 4 Abs. 4 unangemeldet Totengedenkfeiern und sonstige Feiern durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 2, 4 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchgeführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

5. entgegen § 19 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Bad Liebenwerda Grabmale errichtet, verändert oder entfernt,

6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gründet und aufstellt,

7. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 nicht in verkehrssicheren Zustand hält,

8. entgegen § 20 Abs. 4 nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht für deren oberirdische Beräumung sorgt,

9. entgegen § 20 Abs. 5 Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, entfernt,

10. entgegen § 24 Grabstätten vernachlässigt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Liebenwerda verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft

Bad Liebenwerda, den 27.10.2005

Thomas Richter

Bürgermeister

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl.I/01.S. 154) und in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl.I/99 S. 231 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl.I S. 294) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden öffentlich rechtliche Gebühren erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung genutzt werden, verpflichtet. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentarife

A Grabstellengebühr

| | |
|--|--------------|
| Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 595,00 Euro |
| Urnenwahlgrabstelle | 566,00 Euro |
| Wahlgräber mit Erdbestattung 1-stellig | 816,00 Euro |
| Wahlgräber mit Erdbestattung 2-stellig | 1632,00 Euro |
| Anonym (Streuweise) | 198,00 Euro |

Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten. Für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist in gleicher Höhe eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr der Überschreitung 1/20 der vollen Gebühr für alle Grabstellen des Wahlgrabes, aufgerundet auf volle Euro.

B Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen

| | |
|-----------|-------------|
| Benutzung | 101,00 Euro |
|-----------|-------------|

C Gebühren für die Benutzung der Musikanlagen

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Benutzung Harmonium | 16,00 Euro |
| 2. Benutzung elektrische Musikanlage | 23,00 Euro |

D Grabbereitungsgebühren

Für das Öffnen und Schließen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|-------------|
| 1. Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 126,00 Euro |
| 2. Personen vom 6. Lebensjahr an | 210,00 Euro |
| 3. Urnen | 31,50 Euro |

Wird die Grabbereitung gemäß § 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda von einem durch die Stadt Beauftragten durchgeführt, so werden die Kosten zzgl. 23,00 Euro Verwaltungskosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

E Genehmigungsgeld für Grabmale und dergleichen

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Grabkreuzen und Grabplatten sowie Grabeinfassungen usw. beträgt:

10,00 Euro

F Umbettungen

Gemäß § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda hat der Antragsteller die tatsächlich anfallenden Kosten bei Umbettungen der Stadt zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Thomas Richter
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I.S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I.S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|---|
| § 1 | Beitragstatbestand |
| § 2 | Umfang des beitragsfähigen Aufwandes |
| § 3 | Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes |
| § 4 | Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand |
| § 5 | Verteilung des umlagefähigen Aufwandes |
| § 6 | Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke |
| § 7 | Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung |
| § 8 | Abschnitte von Anlagen |
| § 9 | Kostenspaltung |
| § 10 | Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen |
| § 11 | Kostenersatz von Grundstückszufahrten |
| § 12 | Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige |
| § 13 | Fälligkeit |
| § 14 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
- den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Fahrbahnen mit Unterbau und Decke,
 - Rinnen und Bordsteinen auch wenn sie höhengleich mit den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Geh- und Radwege, auch wenn sie kombiniert sind,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,

4. für die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau und Decke sowie für die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einer Fußgängerstraße,

5. für die Inanspruchnahme Dritter für Vermessung, Planung und Bauleitung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Durchlässe, Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren

| Straßenart | Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete (in m) | sonstige Baugebiete im Innen- und Außenbereich (in m) | Anteil der Stadt (V.H.) |
|---|---|---|-------------------------|
| 1. Anliegerstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 50 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | nicht vorgesehen | 50 |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 40 |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 40 |
| e) gemeinsamer Geh- / Radweg | je 3,50 m | je 3,50 m | 45 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 50 |
| 2. Haupterschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,00 m | 70 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 70 |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- / Radweg | je 3,50 m | je 2,50 m | 60 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 70 |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 90 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 90 |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 40 |
| e) gemeinsamer Geh- / Radweg | je 3,50 m | je 3,50 m | 70 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 90 |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 60 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 60 |
| c) Parkstreifen | je 2,00 m | je 2,00 m | 40 |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 40 |
| e) gemeinsamer Geh- / Radweg | je 3,50 m | je 2,50 m | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 60 |
| 5. Fußgänger geschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 9,00 | 9,00 | 70 |
| 6. Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 9,00 | 9,00 | 60 |
| 7. Sonstige Fußgängerstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 8,00 | 5,00 | 50 |

Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Wenn bei einer Straße Parkstreifen ein- oder beidseitig fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 7 genannten Baugebieten handelt es sich um geplante wie un-beplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
- Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- Fußgänger geschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

8. sonstige öffentliche Straßen:

Sonstige öffentliche Straßen i.S. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören. Zu ihnen gehören insbesondere: öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne das es dazu eines Beschlusses der Stadtverordneten bedarf.

(7) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(8) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzung oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes sowie die darüber hinausgehende bebaute Fläche;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht:

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der

Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Aufenthaltsräume sind Räume, die nicht zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach Lage und Größe dazu geeignet sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie – und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der nächsten Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Altenheime, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,3

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

a) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

a) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) 0,3
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebauten und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,0
- d) sie gewerblich genutzt sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,5
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- / Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11 Kostenersatz von Grundstückszufahrten

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt Bad Liebenwerda den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

(3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1, 2 und 4 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(6) Die Kostenersatzpflichtigen sowie die Fälligkeit des Kostenersatzes werden in den §§ 12 und 13 geregelt.

§ 12 Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige

(1) Beitragspflichtig oder Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitrags- oder Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum

Zeitpunkt des Erlasses des Abgabenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitrags- bzw. Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag, die Vorausleistung des Beitrages sowie der Kostenersatz von Grundstückszufahrten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen außer Kraft

Bad Liebenwerda, den 01.12.2005

Thomas Richter
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

-öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/80/05 – FR 5 – Widerspruch zur verkehrsrechtlichen Anordnung der vorübergehenden Sperrung

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Widerspruch einzureichen.

Beschluss-Nr.: 04/81/05 – Unterstützung beantragter Ortsteilfeste

Für die Ausrichtung der 775 Jahrfeier „Liebenwerda“ werden 7.200,00 Euro zur Verfügung gestellt. Der Reit- und Fahrverein Dobra erhält für die Ausrichtung des 3. Reit- und Springturniers der Kurstadt 1.500,00 Euro. Für die Ausgestaltung des 9. Waldbadfestes und die Ausrichtung des 15. Pferde- und Bauernmarktes werden je 500,00 Euro aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bereitgestellt. Der Jugendklub Prieschka erhält für die Durchführung des 10. Volleyballturniers 300,00 Euro.

Der Beschluss Nr. 83/01 vom 10.10.2001 wird dahingehend verändert, dass die Beantragung der Zuschüsse jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres erfolgen muss.

Beschluss-Nr.: 04/82/05 – Beschluss zum Gewerbegebiet Nord 1 „Erweiterung Mineralquellen Bad L'da“, Beschluss zum Entwurf und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

1.) Der Entwurf zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord 1 „Erweiterung Mineralquellen Bad Liebenwerda GmbH“ Bad Liebenwerda, OT Maasdorf bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird in der vorliegenden Fassung (Stand September 2005) gebilligt.

2.) Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr.: 04/83/05 – I. Beschluss über Bedenken und Anregungen - II. Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

I. Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsprotokoll

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung Flächennutzungsplan

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda, bestehend aus dem Planteil und dem Erläuterungsbericht in der vorliegenden Fassung (September 2005).

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso wo die 5. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 04/84/05 – Erneuerung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung)

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragsatzung) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Aufsichtsbehörde unter Nachweis ihrer öffentlichen Bekanntmachung anzuzeigen.

Beschluss-Nr.: 04/85/05 – Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenwerda

1. Die Kalkulation für die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 09.11.05 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/86/05 – 1. Nachtragssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2005

Die 1. Nachtragssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2005 wird beschlossen.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2005 bleibt Bestandteil der 1. Nachtragssatzung.

Beschluss-Nr.: 04/87/05 – Kooperationsvereinbarung der Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsergänzung

Der vorliegende Entwurf der „Kooperationsvereinbarung der Städte Elsterwerda und Bad Liebenwerda zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsergänzung“ wird als Arbeitsgrundlage beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung, die Gründung eines gemeinsamen Planungsverbandes umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 04/88/05 – Vertretung in den Ausschüssen

Die Vertreterregelungen der Beschlüsse 04/03/03 vom 19.11.2005 und 04/75/05 vom 26.10.2005 werden aufgehoben. Damit ist jedes Fraktionsmitglied vertretungsberechtigt. Im Haupt- und Finanzausschuss können sich die Vertreter untereinander vertreten.

-nichtöffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/89/05 - Ausschreibung der Reinigungsleistungen für städtische Gebäude

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 04/90/05 - Grundstücksverkauf in Prieschka, Flur 4, Flurstück 2/57

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord 1 „Erweiterung Mineralquellen Bad Liebenwerda“ Bad Liebenwerda; Ortsteil Maasdorf über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquellen Bad Liebenwerda“ im Ortsteil Maasdorf durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2003 wurde die Einleitung des Verfahrens zum Aufstellungsverfahren des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren zum Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquellen Bad Liebenwerda“ einzubeziehen, wurden die Vorentwürfe zum Bebauungsplan einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.05 wurde der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung findet

vom 15. Dezember 2005 bis 18. Januar 2006

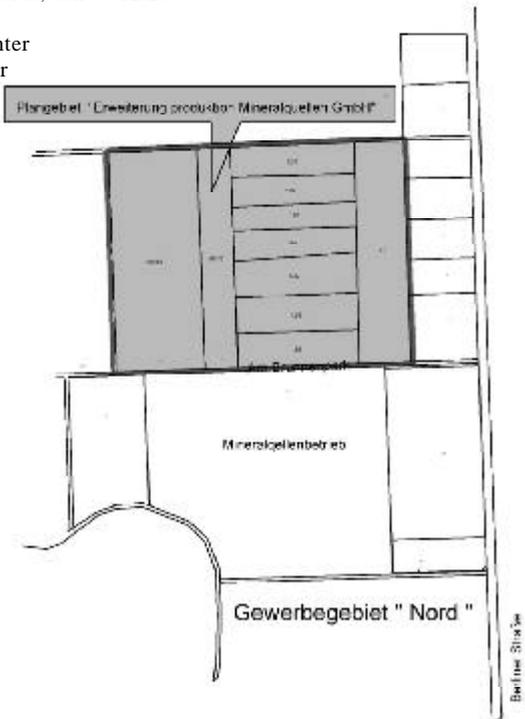
in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda im Bauamt während folgender Zeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr
gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 07.12.2005

Thomas Richter
Bürgermeister

Lageplan :



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Bauabgangsstatistik 2005

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- Die Nutzungsänderung von Wohnraum

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg

Potsdam, im November 2005

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 18.01.2006,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 13.01.2006.**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.